

S a t z u n g
über die Benutzung der Stadtbibliothek
der Stadt Nebra

Auf der Grundlage

§§ 6 und 8 der Gemeindeordnung LSA des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom
05.10.1997 in ihrer derzeit gültigen Fassung

hat der Stadtrat Nebra in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Nebra betreibt und unterhält eine Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Gemeinnützigkeit

Mit dem Betrieb der Stadtbibliothek werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 der Abgabenordnung (AO 1977) verfolgt.

§ 3
Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek richtet sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung.
Beide Satzungen sind für die Besucher verbindlich.
- (2) Die Bibliothek steht (vorbehaltlich des § 4) während der Öffnungszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.

§ 4
Einschränkung des Benutzungsrechtes

Von der Benutzung der Bibliothek sind ausgeschlossen:

- a) Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitung einer benutzungsberechtigten Person
- b) Personen, die in der Stadtbibliothek gegen die Ordnung und Sicherheit, die Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen.

Solche Personen werden unverzüglich aus der Stadtbibliothek verwiesen.

§ 5
Art der Benutzung

- (1) Nach den Vorschriften dieser Satzung können in der Bibliothek
 1. Bücher entliehen
 2. Bücher in der Lesecke benutzt werden
 3. Video-Kassetten, CD's und CD-ROM entliehen
 4. das Internet benutzt werden

- (2) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden von der Stadt festgesetzt und ortsüblich sowie ergänzend durch Aushang an der Stadtbibliothek bekannt gemacht.

§ 6 Anmeldung

- (1) Wer die Stadtbibliothek benutzen will, hat einen Aufnahmeantrag auszufüllen und zur Anerkennung dieser Satzungsbestimmungen zu unterschreiben.
- (2) Der Bibliothekar kann bei Jugendlichen unter 16 Jahren die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Benutzung der Bibliothek verlangen.

§ 7 Benutzerausweis

- (1) Jeder Benutzer der Stadtbibliothek erhält bei der Anmeldung einen Benutzerausweis, der bei jeder Benutzung unaufgefordert vorzulegen ist.
- (2) Der Benutzerausweis ist Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar. Der Verlust des Ausweises ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Benutzerausweis ist auf Verlangen an die Bibliothek zurückzugeben. Das gilt insbesondere in den Fällen des § 4 Abs. 1 b, § 8 Abs. 5 und § 10 Abs. 3.

§ 8 Benutzerpflicht

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die benutzten und entliehenen Bücher, CD, Video-Kassetten und CD-ROM sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung zu bewahren.
- (2) Video-Kassetten werden nur zum privaten Gebrauch an erwachsene Benutzer ausgeliehen. Entleihungen an minderjährige Benutzer unter Berücksichtigung der Alterskennzeichnung des Filmes erfolgen nur, wenn die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet:
 - die urheberrechtlichen Vorschriften zu beachten;
 - bei Verlust oder Beschädigung einen Wertsatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten.
- (4) Die Kassetten dürfen nur auf technisch einwandfreien Recordern des Aufzeichnungssystems VHS abgespielt werden.
- (5) Bei Verstoß gegen diese Bedingungen hat die Bibliothek das Recht, den Benutzer von der Bibliotheksbenutzung auszuschließen.
- (6) Bereits vorhandene Beschädigungen entliehener Medien hat der Benutzer unverzüglich dem Bibliothekar zu melden.
- (7) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.

§ 9
Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt für
- | | |
|-----------------|----------|
| Bücher | 4 Wochen |
| Video-Kassetten | 5 Tage |
| CD, CD-ROM | 4 Wochen |
- (2) Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn das entliehene Medium nicht anderweitig benötigt wird.
Die Verlängerung ist rechtzeitig zu beantragen.

§ 10
Nutzung des Internets

- (1) Die Nutzung des Internets erfolgt über den eigens dafür eingerichteten Computer.
- (2) Dateien aus dem Internet können ausgedruckt und auf private Disketten übernommen werden.
Es dürfen nur virenfreie Disketten benutzt werden.
- (3) Bei Verstoß gegen diese Bedingungen hat die Bibliothek das Recht, den Benutzer von der Bibliotheksbenutzung auszuschließen.

§ 11
Meldepflicht

- (1) Jeder Wohnungswechsel eines Benutzers ist der Bibliothek anzuzeigen.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

§ 12
Verhalten in der Bibliothek

- (1) Jeder Benutzer der Bibliothek hat sich in den Bibliotheksräumen so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb oder die Besucher nicht gestört, gefährdet, behindert oder belästigt werden; insbesondere ist auf unbedingte Ruhe zu achten und das Rauchen zu unterlassen.
- (2) Mäntel und ähnliches sind an der Garderobe abzulegen, eventuell mitgeführte Arbeitsunterlagen sind unaufgefordert dem Bibliothekar vorzuzeigen.
- (3) Eine Entnahme von Büchern ohne Registrierung durch den Bibliothekar ist nicht statthaft und muss als Diebstahl geahndet werden.

§ 13
Haftung der Benutzer

Der Benutzer haftet für

1. Jede Beschädigung oder Verlust von Büchern, Video-Kassetten, CD's oder CD-ROM
2. Schäden durch unsachgemäße Nutzung des PC und Nutzung von Disketten, die mit Viren infiziert sind.
3. Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen.

§ 14
Haftung der Stadt

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek geschieht grundsätzlich auf eigenen Gefahr des Benutzers. Die Stadt haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei der Benutzung der Stadtbibliothek entstehen nur, wenn und sowie dem Bibliothekar Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Bibliotheksgästen durch andere zugeführt werden, sowie nicht für Schäden, die in Folge unberechtigter Benutzung von Benutzerausweisen entstehen. Ebenso wird eine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von mitgebrachter oder mitgeführter Bekleidung oder von Wertgegenständen nicht übernommen.
- (3) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen sind dem Bibliothekar stets unverzüglich anzuzeigen.

§ 15
Aufsicht

Der Bibliothekar hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Stadtbibliothek zu sorgen. Er trifft die hierzu nötigen Anordnungen, denen stets Folge zu leisten ist.
Der Bibliothekar übt das Hausrecht in der Stadtbibliothek aus.

§ 16
Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

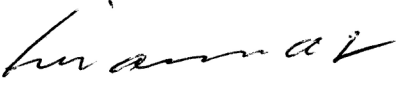
§ 17
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Nebra, den 23. Oktober 2001


Hildebrandt
Bürgermeister



Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Nebra wurde dem Burgenlandkreis am 25. Okt. 2001 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Nebra, den 07. Nov. 2001


Hildebrandt
Bürgermeister



Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Nebra wurde im Amtsblatt Nr. 12/2001 vom 14.12.2001 in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Nebra, den 07.01.2002

B ö t t i g e r
Hauptamtsleiterin

(Siegel)

Die Satzung tritt am 15. Dezember 2001 in Kraft.